

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betreff: Betriebskostenzuschuß für 2018

1. Antragsteller

- Name / Bezeichnung: SV Mildensee von 1915 e.V.
- Anschrift: Am Anger 4 | 06842 DE-RSL
- Telefon: 0340 12520405 | 0171-7922917
- Bankverbindung: DE36 8009 3574 0004 0213 80
- Kontonummer: BLZ: 316: GENODEF1DS1
- Kreditinstitut: Volksbank Dessau Anhalt e.G.

2. Maßnahme

- Bezeichnung: Betriebskosten für Sport- u. Freizeit-
- Durchführungszeitraum: 01.01.2017 - 31.12.2017 Anlage

3. Kostenplan

(mind. zwei Kostenvoranschläge bei Einzelpositionen über 100,- EUR)

Siehe Anlagen 1-9

4. Finanzierungsplan

| | | |
|-----------------------------------|------------------|-----|
| 1. Eigenmittel | <u>9.644,72</u> | EUR |
| 2. Zuwendungen Dritter | <u>,-</u> | EUR |
| 3. beantragte Zuwendung der Stadt | <u>9.644,72</u> | EUR |
| 4. insgesamt | <u>19.289,44</u> | EUR |

5. Begründung

(Begründung zur Notwendigkeit der Förderung unter Umständen als Anlage beifügen)

Anlage



6. Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme

(insbesondere mögliche Folgekosten und der Tragbarkeit für den Antragsteller
- unter Umständen als Anlage beifügen)

Sportverein Mildensee von 1915 e.V.
- keine -

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des
Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist nicht berechtigt ist,
- mögliche Folgekosten vom Antragsteller getragen werden und
- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

Freistellungsbescheid

Donau, 30.09.2018

Ort, Datum



Olaf ... *U. Föhr*

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Zuschuss Betriebskosten

Zusammenstellung zuwendungsfähiger Ausgaben Betriebskosten

| Ausgaben 2016 Bezeichnung | Betrag EUR |
|--|--------------------|
| Strom | 3.546,36 € |
| Wasser / Abwasser | 1.145,80 € |
| Reinigung | 318,78 € |
| Versicherung für die Sportstätte | 2.798,54 € |
| Heizkosten (Gas, Öl ...) Schornsteinfeger | 7.711,54 € |
| Benzinkosten für Platzpflegearbeiten | 724,84 € |
| Grassamen, Dünger | 2.918,28 € |
| Entsorgung | 125,30 € |
| Gesamtbetriebskosten EUR | 19.289,44 € |

Betriebskosten SVMildensee

Im Folgenden werden die vom SV Mildensee beantragten Betriebskosten auf Passfähigkeit zur Sportförderrichtlinie bewertet. Die Gliederung richtet sich nach der dem Antrag zugrundeliegenden. Laut Sportförderrichtlinie ist für diese Bewertung die Betriebskostenverordnung ausschlaggebend.

1. Strom

Gem. § 2 Nr. 11 BKV gehört zu den Betriebskosten „die Kosten der Beleuchtung, hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume...“ Dieser Stromanteil ist im Antrag nicht ausgewiesen.

Hilfsweise kann jedoch § 2 Nr. 17 BKV herangezogen werden. Danach sind „sonstige Betriebskosten, ... Betriebskosten im Sinne des § 1 (1) BKV, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.“ Insofern wären die Stromkosten richtlinienkonform, wenn diese Kosten sind „... die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen.“ Abgestellt werden kann hier auf den bestimmungsmäßigen Gebrauch.

Vorschlag der Verwaltung :

Die Stromkosten sind in voller Höhe (3.546,36 €) als Betriebskosten anzuerkennen.

2. Wasser / Abwasser

Nach § 2 Nr. 2 und 3 BKV gehören sowohl die Kosten der Wasserver- als auch die der Abwasserentsorgung zu den Betriebskosten. Beantragt wurden durch den SV Mildensee jedoch nur die Kosten der Abwasserentsorgung.

Vorschlag der Verwaltung :

Sowohl die Kosten für die Abwasserentsorgung als auch für die Wasserversorgung sind in voller Höhe (1.909,85 €) als Betriebskosten anzuerkennen.

3. Reinigung

Beantragt werden hier die Anschaffungskosten für Waschmittel, Papierhandtücher und Toilettenpapier. Dies sind keine Kosten im Sinne des § 2 Nr. 9 „...zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs“.

Vorschlag der Verwaltung :

Die Kosten sind nicht anzuerkennen.

4. Versicherung / Pacht

Pacht- und Erbauzinszahlungen sind generell nicht als Betriebskosten anerkenbar.
(Pacht 372,32 €; Erbauzins 480,73 €)

Versicherungsprämien sind nur anerkenbar, wenn diese gem. § 2 Nr. 13 BKV zu den „...Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser-sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;“ gehören.

Beantragt werden

- | | |
|--|----------|
| a) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung | 740,78 € |
| Die Versicherung dient dazu eventuelle Schäden am Vermögen durch Fehlverhalten der Mitglieder auszugleichen bzw. abzuwenden. | |
| b) Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz | 701,39 € |
| Die Versicherung dient dazu Schäden die beim Transport mit PKW von Mitgliedern durch Mitglieder zu den Sportveranstaltungen entstehen auszugleichen. | |
| c) Gebäudeversicherung Sportplatz | 160,10 € |
| d) Gebäudeversicherung Turnhalle | 343,22 € |

Vorschlag der Verwaltung:

Die Kosten für die Versicherungen nach c) und d) sind in voller Höhe (503,31 €) anzuerkennen.

5. Heizkosten

Die Kosten sind gem. § 2 Nr. 5, 6 und 12 BKV in voller Höhe (7.711,51 €) anzuerkennen.

6. Platzpflege

Beantragt wird die Übernahme von Kosten für Treibstoffe und Betriebsmittel für die Pflegegeräte.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Kosten sind nach § 2 Nr. 10 BKV in voller Höhe (724,84 €) anzuerkennen.

7 + 8 Grassamen/Dünger/Rasenfarbe

Außer einer Rechnung über die Neuanschaffung eines Zubehörteiles für einen Rasentraktor in Höhe von 87,70 € wurden alle weiteren Ausgaben für die Anschaffung von Grassamen, Dünger, Rasenfarbe sowie notwendige Wartungsarbeiten der Pflegegeräte getätigt.

Vorschlag der Verwaltung:

Die Kosten sind nach § 2 Nr. 10 BKV in der Höhe von 2.830,58 € anzuerkennen.

9. Entsorgung

Die Kosten sind nach § 2 Nr. 8 BKV in voller Höhe (125,30 €) anzuerkennen.

Zusammenstellung

| | | |
|-------|----------------------|-----------|
| 1. | Strom | 3.546,36 |
| 2. | Wasser/Abwasser | 1.909,85 |
| 3. | Reinigung | - |
| 4. | Versicherung/Pacht | 503,31 |
| 5. | Heizkosten | 7.711,54 |
| 6. | Platzpflege | 724,84 |
| 7./8. | Grassamen etc. | 2.830,58 |
| 9. | Entsorgung | 125,30 |
| | Summe | 17.351,78 |
| | Höchstfördersatz 50% | 8.675,89 |
| | Eigenanteil Verein | 8.675,89 |

Gem. Pkt. 3.3.7. der Sportförderrichtlinie kann Vereinen mit einer Mitgliederzahl ab 150 Mitgliedern ein Betriebskostenzuschuss bis zu 50% gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschusshöhe kann daraus nicht abgeleitet werden. Höhere Zuschüsse sind nicht zulässig, geringere aber wohl. Es liegt in der Entscheidung des Ortschaftsrates in welcher Höhe der Zuschuss gewährt wird.

| | Plan | Vormerkungen | Auszahlungen | noch verfügbar |
|---------------------------------------|------------------|------------------|-----------------|-----------------|
| Summe | 17.300,41 | 12.842,24 | 2.957,89 | 1.500,28 |
| Summe BK und SK | 3.050,00 | 27,78 | 2.112,86 | 909,36 |
| bauliche Unterhaltung | 50,00 | - | - | 50,00 |
| Mieten | - | - | - | - |
| Telefon/Internet | 400,00 | - | 275,16 | 124,84 |
| Innere Verrechnung Betriebskosten | 2.400,00 | - | 1.837,70 | 562,30 |
| Sachkostenzuschuss AGH | 100,00 | 27,78 | - | 72,22 |
| Sachkostenzuschuss an Stadtpflege AGH | 100,00 | - | - | 100,00 |
| Summe Budget | 14.250,41 | 12.814,46 | 845,03 | 590,92 |
| Repräsentationen | 300,00 | - | - | 300,00 |
| Patenschaften | 300,00 | 300,00 | - | - |
| Heimatspflege | 300,00 | - | - | 300,00 |
| Zuschüsse an Vereine | 5.300,41 | 3.838,57 | 395,03 | 1.066,81 |
| Mitgliedsbeitrag Festzeltverein | 450,00 | - | 450,00 | - |
| Aufwandsentschädigung Jugendtreff | - | - | - | - |
| Zuschüsse an Sportvereine | 1.200,00 | - | - | 1.200,00 |
| Betriebskostenzuschüsse Sportvereine | 6.400,00 | 8.675,89 | - | 2.275,89 |
| Grünpflege in den Ortschaften | - | - | - | - |

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV)

BetrKV

Ausfertigungsdatum: 25.11.2003

Vollzitat:

"Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 4 G v. 3.5.2012 | 958

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2004 +++)

Die V wurde als Artikel 1 d. V v. 25.11.2003 | 2346 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet. Sie ist gem. Art. 6 der V mWv 1.1.2004 in Kraft getreten.

§ 1 Betriebskosten

(1) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.

(2) Zu den Betriebskosten gehören nicht:

1. die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten),
2. die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

§ 2 Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
3. die Kosten der Entwässerung,

hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;

4. die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung

oder

b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums

oder

c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a

oder

d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

5. die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,

- hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;
8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
 9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;
 10. die Kosten der Gartenpflege,
hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
 11. die Kosten der Beleuchtung,
hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
 12. die Kosten der Schornsteinreinigung,
hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
 13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
 14. die Kosten für den Hauswart,
hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;
 15. die Kosten
 - a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,
 - oder
 - b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;
 16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
 17. sonstige Betriebskosten,
hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.